

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Leuchtenbau Eventlocation

§ 1 Vertragsgrundlagen

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen der Leuchtenbau Eventlocation zur Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Seminaren, Tagungen, Firmenevents, etc., sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Leuchtenbau Eventlocation (im folgenden auch Leuchtenbau genannt). Die nachstehenden Bedingungen gelten auch für alle künftigen Rechtsverhältnisse zwischen dem Leuchtenbau und dem Auftraggeber. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie von der Leuchtenbau Eventlocation schriftlich anerkannt werden. Die Abnahme der Leistung des Auftragnehmers gilt als Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen / Vertragsschluss

Alle Kalkulationen sind basierend auf den Standardwerten und AGBs der Leuchtenbau Eventlocation, vertreten durch die Sky Club Entertainment GbR. Soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, ist es freibleibend. Mündliche oder fernmündliche Angebote bedürfen der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung. Werden Angebote nach den Angaben des Auftraggebers und dessen zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, übernimmt die Leuchtenbau Eventlocation keinerlei Haftung für die Richtigkeit der erhaltenen Angaben und Unterlagen, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt. Die Einholung eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen, Konzessionen oder sonstiger Genehmigungen ist nur dann Bestandteil des Angebots, wenn dies ausdrücklich aufgeführt ist. Gleiches gilt für die Zollformalitäten bei Lieferungen ins Ausland. Angebote, Planungen, Beschreibungen von Konzepten usw. bleiben, soweit ausdrücklich und schriftlich nichts anderes vereinbart ist, mit allen Rechten Eigentum der Leuchtenbau Eventlocation. Der Auftraggeber verpflichtet sich, jede anderweitige Verwertung in sämtlichen Formen zu unterlassen. Insbesondere bei Vervielfältigung, Verbreitung und Weitergabe an Dritte, sowie Zuwiderhandlung, wird eine vom zuständigen Gericht zu bestimmende Vertragsstrafe fällig. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von der Leuchtenbau Eventlocation vertreten durch Herrn Marcel Mahler, Herrn Tobias Berlin und Herrn Uwe Mibus, zustande.

§ 3 Preise

Alle von der Leuchtenbau Eventlocation angelieferten Materialien und Gegenstände, mit Ausnahme der Speisen und Getränke, stehen und bleiben im Eigentum der Leuchtenbau Eventlocation und werden nur leih- bzw. mietweise überlassen. Solchermaßen leih- bzw. mietweise überlassene Gegenstände (z.B. Geschirr, Besteck, Gläser, Tischwäsche und dergleichen), hat der Auftraggeber pfleglich zu behandeln und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zurückzugeben. Für beschädigte, zerstörte oder verloren gegangene Gegenstände hat der Auftraggeber vollen Ersatz in Höhe der Wiederherstellungskosten (bei Beschädigungen) bzw. in Höhe der Neuanschaffungskosten (bei Zerstörung oder Verlust) zu leisten. Rückgabebestätigungen vom Leuchtenbau erfolgen stets nur unter Vorbehalt einer konkreten Überprüfung. Mietgebühren werden nach Kalendertagen berechnet. Als Mietbeginn gilt der Tag der Übernahme, als Mietende der Tag der Rückgabe der Mietsache. Bei verspäteter Rückgabe der Mietsache wird für jeden weiteren Tag die volle Mietgebühr eines Tages geschuldet. Die Leuchtenbau Eventlocation ist berechtigt, für die Dauer der mietweisen Überlassung von Gegenständen eine angemessene Kautions verlangen zu können. Die Kautions ist unverzinslich.

Wenn nichts anderes vereinbart, verstehen sich alle Preise und Preisangaben auch ohne ausdrückliche Bezeichnung, als solche in EURO ohne gesetzliche Steuern und Abgaben und ohne sonstige, eventuell anfallende öffentlich-rechtliche Nebenabgaben. Die Angebotspreise haben nur bei ungeteilter Bestellung Gültigkeit. Die Angebotspreise gelten 8 Wochen ab Vertragsschluss. Nach Ablauf dieser 8 Wochen ist die Leuchtenbau Eventlocation berechtigt, die Preiserhöhungen der Hersteller oder Lieferanten oder Lohnerhöhungen an den Auftraggeber weiterzugeben. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und der jeweiligen Veranstaltung 6 Monate und erhöht sich der von der Leuchtenbau Eventlocation allgemein für derartige Leistungen veranschlagte Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% erhöht werden. Verzögert sich der Beginn oder Fortgang der Leistungserbringung aus Gründen, die nicht vom Leuchtenbau zu vertreten sind, so sind wir berechtigt, den hierdurch eingetretenen Mehraufwand gesondert zu berechnen. Maßgebend sind dann die am Tage der Ausführung gültigen Berechnungssätze von der Leuchtenbau Eventlocation. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Auftraggebers oder sonstiger Dritter, durch unverschuldete Transportverzögerungen, nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen des Auftraggebers oder sonstiger Dritter, soweit diese nicht Erfüllungsgehilfen vom Leuchtenbau sind, werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere auch für Kosten und Gebühren zur Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Konzessionen, als auch für anfallende Kosten und Gebühren bei der Leistungserbringung im Ausland. Dienstleistungen und Besorgungen, die für den Auftraggeber auf dessen Verlangen im Rahmen der Planung und Durchführung des Vertrages ausgeführt werden, sind gesondert zu vergüten.

Für insoweit verauslagte Beträge ist die Leuchtenbau Eventlocation berechtigt, eine Vorlageprovision zu berechnen. Die Leuchtenbau Eventlocation, vertreten durch Herrn Marcel Mahler, Herrn Tobias Berlin und Herrn Uwe Mibus, ist weiter berechtigt, im Namen des Auftraggebers derartige Leistungen an Drittunternehmen zu vergeben.

§ 4 Lieferung/ Transport

Genannte Termine für die Erbringung der Leistungen gelten grundsätzlich nur annähernd, es sei denn, es werden schriftlich feste Termine vereinbart. Mit vom Auftraggeber nach Vertragsschluss vorgebrachten Änderungen oder Umstellungen der Ausführung, verlieren auch fest vereinbarte Ausführungs-/ Lieferungstermine die Verbindlichkeit. Gleiches gilt für von der Leuchtenbau Eventlocation nicht zu vertretende Behinderungen, insbesondere für die nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung von Unterlagen, erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Materialien des Auftraggebers. Kommt es zu Arbeitsaußenständen, Streiks und Aussperrungen, sowie zu Fällen höherer Gewalt, die auf einem unvorhergesehenen unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schweren Betriebsstörungen führen, so verlängert sich die Lieferungs-/ Fertigstellungsfrist entsprechend. Wird aufgrund der genannten Störungen die Vertragserfüllung unmöglich, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Leuchtenbau Eventlocation hat in diesem Falle Anspruch auf die Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen neben Kosten für die Angebotserstellung auch Ansprüche Dritter zählen, die der Leuchtenbau im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt hat. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen. Die Erzeugnisse von der Leuchtenbau Eventlocation reisen stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, wenn nichts anderes vereinbart ist. Gewünschte und von der Leuchtenbau Eventlocation für erforderlich gehaltene Verpackung, wird dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Versandgüter des Auftraggebers. Gegenstände des Auftraggebers, die im Rahmen der Leistungserbringung Verwendung finden sollen, müssen von diesem zum vereinbarten Termin, frei Verwendungsstelle, angeliefert werden.

Der Leuchtenbau ist zur Rücklieferung solcher Gegenstände nicht verpflichtet. Wird sie vom Auftraggeber nicht mit der Rücklieferung beauftragt, so erfolgt diese unfrei ab Verwendungsort auf Gefahr des Auftraggebers. Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zur Auslieferung gebracht werden, geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Die Leistungen von der Leuchtenbau Eventlocation gelten nach Zustellung der Versandbereitschaftsanzeige an den Auftraggeber als erfüllt.

§ 5 Abnahme / Übergabe / Abholung

Die Abnahme bzw. Übergabe erfolgt regelmäßig förmlich und unverzüglich nach Leistungserbringung / Anlieferung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, am Abnahmetermin selbst teilzunehmen oder sich von einem entsprechend bevollmächtigten Beauftragten vertreten zu lassen. Insoweit wird ausdrücklich anerkannt, dass auch ein Abnahmetermin kurz vor Veranstaltungsbeginn nicht unangemessen ist. Eventuell noch ausstehende Teilleistungen oder gerügte Mängel werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. beseitigt. Sofern sie die Gesamtleistung nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme. Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung ohne vorhergehende förmliche Abnahme in Benutzung genommen, insbesondere mit dem Verzehr der gelieferten bzw. zubereiteten Speisen und Getränke begonnen, so gilt die Abnahme mit der Benutzungshandlung als erfolgt. Bei „Over-Night“-Veranstaltungen (Veranstaltungen bei denen Speisen, Getränke und Equipment über Nacht dem Auftraggeber ohne weitere Betreuung zur Verfügung gestellt werden), gilt grundsätzlich: alle noch vorhanden Speisen und Getränke, welche zum vereinbarten Zeitpunkt der Abholung noch am Cateringort/im Cateringequipment der Leuchtenbau Eventlocation verweilen, gelten als „übrig“ und sind als „zum entsorgen“ zu betrachten. Eventuelle spätere Ansprüche werden nicht anerkannt.

§ 5.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungs- und Bewirtungsleistungen Leuchtenbau Eventlocation- Liefer- und Leistungsbedingungen:

Allen der Leuchtenbau Eventlocation erteilten Aufträgen, liegen folgenden Bestimmungen zugrunde:

- der Inhalt eines zwischen den Parteien schriftlich geschlossenen Vertrages
- die Auftragsbestätigung - das Angebot
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

§ 6 Vertragsinhalt / Gewährleistung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen von der Leuchtenbau Eventlocation bei Nachlieferung bzw. Abnahme zu prüfen und etwa festgestellte Mängel unverzüglich, gegebenenfalls mündlich am Einsatzort oder fernmündlich mitzuteilen und der Leuchtenbau Eventlocation Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen. Als Gewährleistung kann der Auftraggeber grundsätzlich nur Nacherfüllung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nacherfüllung richtet sich nach dem Ermessen vom Leuchtenbau. Dem Leuchtenbau steht die Ersatzlieferung jederzeit offen. Weitergehende Ansprüche kann der Auftraggeber nur dann geltend machen, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind.

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich erklärt, stellen Produktbeschreibungen, Muster oder Präsentationen keine Garantierklärung oder Eigenschaftszusicherung dar. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Auftraggeber durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Aussehen, Konsistenz, Geschmack und sonstige Beschaffenheit der Waren, insbesondere der Lebensmittel. Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber selbst Änderungen vornimmt oder die Leuchtenbau Eventlocation die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht, was in der Regel bei einer Mängelrüge bezüglich nicht versteckter Mängel erst nach Beendigung der Veranstaltung der Fall ist.

§ 7 Haftung

Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die die Leuchtenbau Eventlocation im Auftrag des Kunden eingeschaltet hat, wird keine Haftung übernommen, sofern der Leuchtenbau nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird. Der Auftraggeber kann gegebenenfalls die Abtretung der Ansprüche der Leuchtenbau Eventlocation gegenüber dem Fremdbetrieb verlangen. Sind lediglich Planung bzw. Erstellung einer Konzeption Vertragsgegenstand, so ist keinerlei Haftung von der Leuchtenbau Eventlocation begründet. Sie steht insoweit nur dafür ein, dass sie in der Lage ist, Planungen bzw. Konzepte entsprechend zu realisieren. Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, beispielsweise aus Verzug, Pflichtverletzung oder Delikt, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde und soweit durch den Ausschluss der Ersatzansprüche die Vertragserfüllung nicht vereitelt oder gefährdet wird. Die Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen vom Leuchtenbau Catering. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Leuchtenbau nach den gesetzlichen Vorschriften. Bedient der Auftraggeber sich der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von der Leuchtenbau Eventlocation, um in seinen Räumen auf eigenen Wunsch und ohne Veranlassung vom Leuchtenbau Veränderungen vorzunehmen, indem z.B. Mobiliar aus- oder umgeräumt wird, so ist die Haftung von der Leuchtenbau Eventlocation ausgeschlossen. Alle gegen die Leuchtenbau Eventlocation gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem Verhalten beruhen.

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. –Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Diese Regelung gilt auch für das unmittelbare Umfeld des Gebäudes außerhalb.

Die Leuchtenbau Eventlocation kann vom Auftraggeber die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

Die im Rahmen der Veranstaltung anfallenden Gebühren und sonstigen Abgaben sind durch den Auftraggeber zu begleichen, die ordnungsgemäße und rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei den betreffenden Verwertungsgesellschaften und der Künstlersozialkasse liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

Das Hausrecht über die Räumlichkeiten verbleibt in jedem Fall beim Leuchtenbau. Die Leuchtenbau Eventlocation behält sich vor, im Einzelfall Gästen, denen er in der Vergangenheit ein Hausverbot erteilt hat, von der betreffenden Veranstaltung auszuschließen bzw. diesen keinen Einlass zu gewähren.

§ 8 Kreditgrundlage

Voraussetzung der Leistungspflichten von der Leuchtenbau Eventlocation ist die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers. Hat der Auftraggeber über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder seine Zahlungen eingestellt, oder ist über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden, so ist die Leuchtenbau Eventlocation zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Der Leuchtenbau kann, unter anderem, in diesen Fällen Vorkasse oder anderweit geeignete Sicherstellung des Vergütungsanspruchs verlangen.

§ 9 Schutzrechte, Entwürfe, Konzeptionen

Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Konzeptbeschreibungen usw. bleiben mit allen Rechten im Eigentum vom Leuchtenbau und zwar auch dann, wenn sie dem Auftraggeber übergeben worden sind. Die Übertragung von Eigentums- und Nutzungsrechten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Sofern schriftlich anderes nicht vereinbart ist, dürfen Änderungen von Planungen, Entwürfen, Konzepten usw. nur vom Leuchtenbau vorgenommen werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Unterlagen in den Besitz bzw. in das Eigentum des Auftraggebers gelangt sind.

Werden vom Auftraggeber Materialien oder Unterlagen zur Erbringung der Leistungen übergeben, so übernimmt der Auftraggeber die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Unterlagen erbrachten Leistungen, Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die Leuchtenbau Eventlocation, vertreten durch Herrn Marcel Mahler, Herrn Tobias Berlin und Herrn Uwe Mibus ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Auftraggeber ausgehändigten Angaben und Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen.

§ 10 Zahlungsbedingungen

Der Leuchtenbau ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, zehn Werktage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Leuchtenbau stellt dem Auftraggeber eine à Konto-Rechnung in Höhe von 50% der vereinbarten Leistungen 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer aus, die nach Rechnungslegung in dem verbundenen Zahlungsziel fällig ist. Der Restbetrag in Höhe von 50% des gesamten Rechnungsbetrages ist, sofern nicht anders geregelt, innerhalb von 10 Werktagen nach dem Veranstaltungstag auf die unten stehende Bankverbindung zu überweisen. **Diese Zahlungsmodalitäten gelten ausschließlich für Firmenveranstaltungen, Tagungen, Kongresse, Produktpräsentationen, etc.**

Bei privaten Veranstaltungen aller Art, beispielsweise Hochzeiten, Geburtstagen, Jugendweihen, Abibällen, etc. gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Leuchtenbau stellt dem Auftraggeber eine à Konto-Rechnung in Höhe von 50% der vereinbarten Leistungen 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer aus, die nach Rechnungslegung in dem verbundenen Zahlungsziel fällig ist.
2. Die Schlussrechnung ist 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällig.

Ausnahmen dieser Regelung bestimmt ausschließlich der Leuchtenbau.

Alle Änderungen, Ergänzungen und/ oder Stornierung bedürfen der Schriftform. Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Anzahlungen werden nicht verzinst. Bei Zahlungsverzug ist die Leuchtenbau Eventlocation berechtigt unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugschadenersatz in Höhe der üblichen Mindestsollzinsen und Provisionen der Großbanken zu verlangen (mindestens jedoch 8 % über dem Basiszinssatz der EZB). Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen. Der Leuchtenbau ist im Falle des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen. Für die Höhe des Schadenersatzes gilt die Regelung unter Punkt "Kündigung / Stornierung" dieser Bedingungen.

§ 11 Reduzierung der Personenanzahl

Die vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahlen werden der Leuchtenbau Eventlocation garantiert und können um höchstens 10% unterschritten werden. Bei einer Reduzierung der Personenanzahl um mehr als 10% behält sich der Leuchtenbau eine Berechnung der Differenz als Raummiete vor, sofern der Auftraggeber die Unterschreitung bis spätestens 30 Werktage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin schriftlich mitteilt. Bei späteren mitgeteilten, oder nicht angekündigten Unterschreitungen der vereinbarten Teilnehmerzahl, schuldet der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung für die schriftlich garantierte Teilnehmerzahl.

Bei Überschreitung der vereinbarten Teilnehmerzahl wird die Vergütung für die Tagungspauschale unter Zugrundelegung der tatsächlichen Teilnehmerzahl berechnet. Überschreitungen der vereinbarten Teilnehmerzahl – im Rahmen der tatsächlich vereinbarten Kapazitäten – sind dem Leuchtenbau vorab mitzuteilen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Leuchtenbau.

§ 12 Aufrechnung und Abtretung

Eine Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftig anerkannten Gegenforderungen ist für den Auftraggeber ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Die Rechte des Auftraggebers aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger Zustimmung von der Leuchtenbau Eventlocation übertragbar.

§ 13 Kündigung/ Stornierung

Wird eine vereinbarte Vorauszahlung, auch nach Verstreichen einer von der Leuchtenbau Eventlocation gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist der Leuchtenbau zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Ferner ist der Leuchtenbau berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere von der Leuchtenbau Eventlocation nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen:

**Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Veranstalters oder Zwecks gebucht werden;*

**ein Verstoß gegen o. g. Geltungsbereich vorliegt.*

**die Leuchtenbau Eventlocation einen begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Leuchtenbau in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Leuchtenbau Eventlocation zuzurechnen ist.*

Die Leuchtenbau Eventlocation hat den Auftraggeber von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Es entsteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz gegen die Leuchtenbau Eventlocation, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Leuchtenbau.

Der Auftraggeber ist jederzeit zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Rücktritt muss per Post und Einschreiben der Leuchtenbau Eventlocation zugesandt werden. Bei Rücktritt des Auftraggebers ist die Leuchtenbau Eventlocation ab Vertragsschluss berechtigt, die vereinbarte Miete für die Räume und die zugehörige Technik in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist darüber hinaus, unabhängig von dem Zeitpunkt des Rücktritts verpflichtet, sämtliche über den Leuchtenbau beauftragte Fremdleistungen (z.B. Personal, Künstler, Showeffekte, Veranstaltungstools etc.) vollständig zu bezahlen.

Erfolgt der Rücktritt des Auftraggebers später als 6 Monate vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, so ist die Leuchtenbau Eventlocation berechtigt zusätzlich zur Raummiete und Technik, 25% des Cateringauftragswertes in Rechnung zu stellen, sowie 100 % für extern beauftragte Fremdleistungen.

Erfolgt der Rücktritt des Auftraggebers später als 3 Monate vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, so ist die Leuchtenbau Eventlocation berechtigt zusätzlich zur Raummiete und Technik, 50% des Cateringauftragswertes in Rechnung zu stellen, sowie 100 % für extern beauftragte Fremdleistungen.

Erfolgt der Rücktritt des Auftraggebers später als 14 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, so ist die Leuchtenbau Eventlocation berechtigt zusätzlich zur Raummiete und Technik, 80% des Cateringauftragswertes in Rechnung zu stellen, sowie 100 % für extern beauftragte Fremdleistungen.

Erfolgt der Rücktritt des Auftraggebers später als 10 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, so ist die Leuchtenbau Eventlocation berechtigt zusätzlich zur Raummiete und Technik, 100% des Cateringauftragswertes in Rechnung zu stellen, sowie 100 % für extern beauftragte Fremdleistungen.

Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Leuchtenbau Eventlocation des einen höheren Schadens vorbehalten.

Befinden sich die Parteien in einem vorvertraglichen Verhältnis und bricht der Auftraggeber dieses, gleich aus welchem Grund ab, so behält sich die Leuchtenbau Eventlocation die Geltendmachung eines angemessenen Schadensersatzes bis zu einer Höhe von 25 % des gesamten Auftragsvolumens vor, wenn aufgrund der Abbrechung der Gespräche ein anderer Vertrag in Bezug auf die Vermietung des Raumes beeinträchtigt wird.

§ 14 Änderungen der Veranstaltungszeit

Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Leuchtenbau Eventlocation die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann der Leuchtenbau zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, die Leuchtenbau Eventlocation trifft ein Verschulden.

§ 15 Personalüberlassung

Sofern durch den Leuchtenbau Service-, Security- oder sonstiges Personal (Umfeld Reinigung, Parkplatzwächter, Garderobe o. ä.) für den Veranstalter gestellt werden, bleibt die Leuchtenbau Eventlocation für dieses Personal weisungsberechtigt.

Dem Auftraggeber bleibt freigestellt eigenes Personal zur Durchführung der Veranstaltung bereitzustellen, jedoch ist das mit der Leuchtenbau Eventlocation schriftlich im Vorfeld abzuklären. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Fall zu einer Unterweisung seines Personals, der Hausordnung des Leuchtenbaus. Dieser ist in jedem Fall Folge zu leisten.

§ 16 Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Auftraggeber darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. In diesen Fällen wird ein Betrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

§ 17 Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen, personenbezogene Daten, gleich ob sie von der Leuchtenbau Eventlocation, vertreten durch Herrn Marcel Mahler, Herrn Tobias Berlin und Herrn Uwe Mibus selbst, oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden, sowie Fotos zur Werbung verwendet werden dürfen.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand, für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, ist Leipzig/Deutschland, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 19 Schlussbestimmung/salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich, bzw. per Mail erfolgen. Diese müssen dokumentenecht sein. Sollte eine der o. g. Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so ist die Vereinbarung insgesamt nicht unwirksam, sondern an Stelle tritt eine Regelung, die den wirtschaftlichen und rechtlichen Belange des Gewollten weitestgehend gerecht werden.